

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
z.Hd. Dr. Weckelmann

10190 Düsseldorf

## **Gesetzentwurf der Landesregierung Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Stellungnahme des Landesverbands Kindertagespflege NRW e.V. zur  
Verbändeanhörung.

Der Landesverband Kindertagespflege begrüßt den „Gesetzentwurf der Landesregierung Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“, der den Kinderschutz auch für das Kindertagesbetreuungsangebot Kindertagespflege anwendet.

Einige Punkte sollten aus Sicht des Landesverbandes nachjustiert werden.

### **1. Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 5)**

Seit 2006 bietet das ISA (Institut für soziale Arbeit) die Qualifizierung zur „Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft“ an. Das im Gesetz verankerte Mehraugenprinzip, gibt der Kinderschutzfachkraft mehr Gewicht, um im Vorfeld mit den Beteiligten eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Die Hinzuziehung der „Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft“ sollte niedrigschwellig und unabhängig vom öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgen können.

Die Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräfte sollten vor Ort bekannt sein, damit freie Träger mit ihnen Kooperationen eingehen können.

Auf diese Weise kann für Betroffene als auch die Bürger\*innen ein niedrigschwelliges Angebot implementiert werden.

### **2. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 11)**

Kindertagespflegepersonen sollte ermöglicht werden die Qualifizierungen und Fortbildungen zum Kinderschutz kostenfrei wahrnehmen zu können.

Der Landesverband kann diese Qualifizierung landesweit organisieren, aber auch selber anbieten.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit Jahren Bestandteil sowohl der Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen als auch deren Fortbildung.

Vor Ort sollte eine Ombudsstelle eingerichtet werden, die den in der Kindertagesbetreuung tätigen Personen sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW geht davon aus, dass die Anschubfinanzierung für die Jahre 2022 – 2024 verstetigt wird, um eine Nachhaltigkeit zu bewirken und um eine Planungssicherheit für die Kommunen vor Ort zu gewährleisten.

**Bettina Konrath**  
Landesvorsitzende

**Inge Losch-Engler**  
stellv. Landesvorsitzende